

**BLANC &
FISCHER**

Familienholding

Code of Conduct für Lieferanten



**BLANC &
FISCHER**
CORPORATE
SERVICES

BLANCO

B.PRO



Code of Conduct für Lieferanten

Die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an die Compliance finden auf sämtliche Lieferanten der verbundenen Unternehmen der Blanc & Fischer Familienholding Anwendung.

Präambel

Die Blanc & Fischer Familienholding (im Folgenden auch „das Unternehmen“) bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeitenden setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des untenstehenden Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Anforderungen an Lieferanten

Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Sklavenarbeit, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Die Blanc & Fischer Familienholding akzeptiert keine Zwangsarbeit oder Menschenhandel jeglicher Art in ihrer Lieferkette. Jede Arbeit muss im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Ebenso wenig werden Schuld- oder Vertragsknechtschaft oder unfreiwillige Gefangenearbeit akzeptiert. Praktiken wie das Einbehalt von persönlichem Eigentum, Reisepässen, Löhnen, Arbeitsbescheinigungen oder sonstigen Dokumenten aus unangemessenen Gründen sind nicht hinnehmbar. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe rechtlich anwendbarer Vorschriften beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung, Einschüchterung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Lieferanten bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Definition von Kinderarbeit orientiert sich an den Vorgaben der ILO, insbesondere dem Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie dem Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn ein lokales Gesetz ein höheres gesetzliches Mindestalter für Arbeitskräfte oder eine längere Schulpflicht vorschreibt, so gilt das höhere Alter / die striktere Regelung. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss regelmäßig, pünktlich und vollständig erfolgen und dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen, wenn dies nach dem anwendbaren Recht am Beschäftigungsort so vorgeschrieben ist. Den Arbeitnehmern sind als Vollzeitbeschäftigte existenzsichernde Löhne zu zahlen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden lokalen Gesetzen oder den Branchenstandards sowie den von der ILO vorgegebenen Regelungen entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten. Ausreichende Pausenzeiten sind sicherzustellen.

Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. Es muss gewahrt werden, dass Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Es sollte darauf geachtet werden, ein inkludierendes und unterstützendes Arbeitsumfeld bereitzustellen, indem bei der Auswahl der Mitarbeitenden auf Diversität Wert gelegt wird.

Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Die Beschäftigten müssen angemessen vor chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren geschützt werden. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen oder diese zwangsräumen, wenn deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

Beschwerdemechanismen

Der Lieferant hat von der Blanc & Fischer Familienholding erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeitende sowie an seine Zulieferer weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeitende unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig. Ebenfalls muss der Lieferant Beschwerdemechanismen vorhalten, wenn er hierzu selbst gesetzlich – etwa durch ein Hinweisgeberschutzgesetz – verpflichtet ist.

Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden. Sofern anwendbar sind die Vorgaben der Konfliktmineralien-VO (EU) 2017/821 einzuhalten.

Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Umgang mit Luftemissionen

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Einhaltung der lokalen Vorschriften und Gesetze zum Umgang mit Abfällen ist sicherzustellen. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien. Alle in der Lieferkette sollen sich für die stetige Weiterentwicklung und den Einsatz umwelt- und klimafreundlicher Produkte, Verfahren und Technologien einsetzen. Geltende Gesetze und Vorschriften bzgl. des Verbots und der Beschränkung bestimmter Substanzen in der Produktion sind strikt einzuhalten, Kennzeichnungen für Recycling und Entsorgung vorzunehmen.

Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

Umweltaspekte

Die jeweils geltenden lokalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards sind vom Lieferanten einzuhalten. Weiterhin sollten sich alle in der Lieferkette darum bemühen, ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden. Umweltbelastungen und -gefahren sollten damit minimiert werden und der Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb etabliert und verbessert werden. Auf Anforderung sollten entsprechende Nachweise und Berichtswesen vorgewiesen werden können.

Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Interessenskonflikte

Jegliche Interessenskonflikte in der Zusammenarbeit mit der Blanc & Fischer Familienholding sind zu vermeiden, d.h. Lieferanten dürfen ihre Entscheidungen in der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen allein auf Basis sachlicher Erwägungen treffen und sich dabei nicht von persönlichen Interessen leiten lassen. Dies gilt insbesondere bei engen persönlichen Verbindungen zwischen Lieferanten und Mitarbeitenden der Blanc & Fischer Familienholding. Lieferanten müssen das Unternehmen pro-aktiv und unverzüglich über jede Situation informieren, die zu einem Interessenskonflikt führen könnte, um dem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Lieferanten dürfen private Aufträge von Mitarbeitenden der Blanc & Fischer Familienholding nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführung des Unternehmens annehmen.

Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Integrität/Bestechung und Vermeidung von Interessenskonflikten

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung, Unterschlagung, Insolvenzstraftaten und Vorteilnahme eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In- und ausländische Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind einzuhalten und es ist von Geschäften Abstand zu nehmen, die der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen.

Außenhandel- und Zollvorschriften

Die Blanc & Fischer Familienholding erwartet von allen in ihrer Lieferkette, dass sie in allen Ländern, in denen sie geschäftlich tätig sind, die jeweils geltenden Außenhandels- und Zollgesetze bzw. -vorschriften einhalten und unverzüglich darüber informieren, wenn eine Lieferung/Leistung ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach nationalem Recht, nach EU-Verordnungen oder sonstigen internationalen Embargo- und Exportbestimmungen unterliegt.

Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren, sowie angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen. Lieferanten werden durch geeignete Vertragsgestaltung diesen Kodex oder sinngemäß die Beachtung der in diesem Kodex enthaltenen Regelungen auch eigenen Zulieferern und Mitarbeitenden auferlegen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft das Unternehmen ggf. mit Hilfe eines Self-Assessment-Fragebogens und Zertifizierungen des Lieferanten. Das Unternehmen und der Lieferant können sich in einem separaten Dokument über die Details der Zertifizierungen, insbesondere den Aussteller des Zertifikats, einigen.

Sofern die Risikoanalyse des Unternehmens ergibt, dass ein Audit an einem Standort des Lieferanten erforderlich erscheint, erklärt sich der Lieferant bereits hiermit einverstanden, dass der Auftraggeber ein solches Audit zur Überprüfung der Einhaltung des Kodex an dem betreffenden Standort des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführen darf. Der Lieferant verpflichtet sich, der Blanc & Fischer Familienholding alle Unterlagen und Informationen, die zur Durchführung eines Audits erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die Blanc & Fischer Familienholding wird bei der Durchführung des Audits die Bestimmungen des Datenschutzes einhalten und dafür sorgen, dass die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen des Lieferanten gewahrt wird.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird das Unternehmen dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem Unternehmen ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft beziehungsweise die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, kann das Unternehmen die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

Kein Drittschutz

Dieser Supplier Code of Conduct regelt ausschließlich das Verhältnis der Blanc & Fischer Familienholding zu ihren Lieferanten. Dritte sind nicht in den Schutzbereich dieses Verhaltenskodex einbezogen und können hieraus keine Rechte geltend machen.

Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Hiermit bestätigt der Lieferant, den Verhaltenskodex gelesen und verstanden zu haben. Der Lieferant verpflichtet sich, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex oder eines inhaltlich entsprechenden vergleichbaren Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Akzeptiert:

Ort, Datum

Vollständige Firmierung des Unternehmens

Vollständiger Name des Unterzeichnenden und Unterschrift